

## **Satzung**

### **Außenbereichssatzung „Schlößchenweg“ der Widukindstadt Enger gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

**vom 19.12.2016**

Der Rat der Widukindstadt Enger hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 aufgrund der §§ 10 Abs. 3 und 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung erfasst die Grundstücke der Gemarkung Belke-Steinbeck, Flur 1, Flurstücke 137 und 138 und die Grundstücke der Gemarkung Herringhausen-West, Flur 1, Flurstücke 83/6, 83/5, 83/4, 83/3 und 143/83 entlang der Straße „Schlößchenweg“ und ist dem als Anlage beigefügten Lageplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

#### **Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### **§ 3**

#### **Zulässigkeitsbestimmungen für Außenbereichsvorhaben**

Es werden folgende Zulässigkeitsbestimmungen für die in § 2 genannten Außenbereichsvorhaben festgesetzt:

- Zulässig sind max. 2-geschossige Wohngebäude in offener Bauweise.
- GRZ 0,4, die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ ist unzulässig.
- Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
- Es ist je Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheit pro Geschoss / je Einzelhaus max. 2 Wohneinheiten zulässig.
- Als Dachform sind nur Satteldächer zulässig.
- Die Firsthöhe ist an die vorhandene Bebauung anzupassen.
- Zur Laubwaldfläche nördlich des Weges Oberer Eschweg ist ein baulicher Mindestabstand von 25 m einzuhalten.

*Hinweis:*

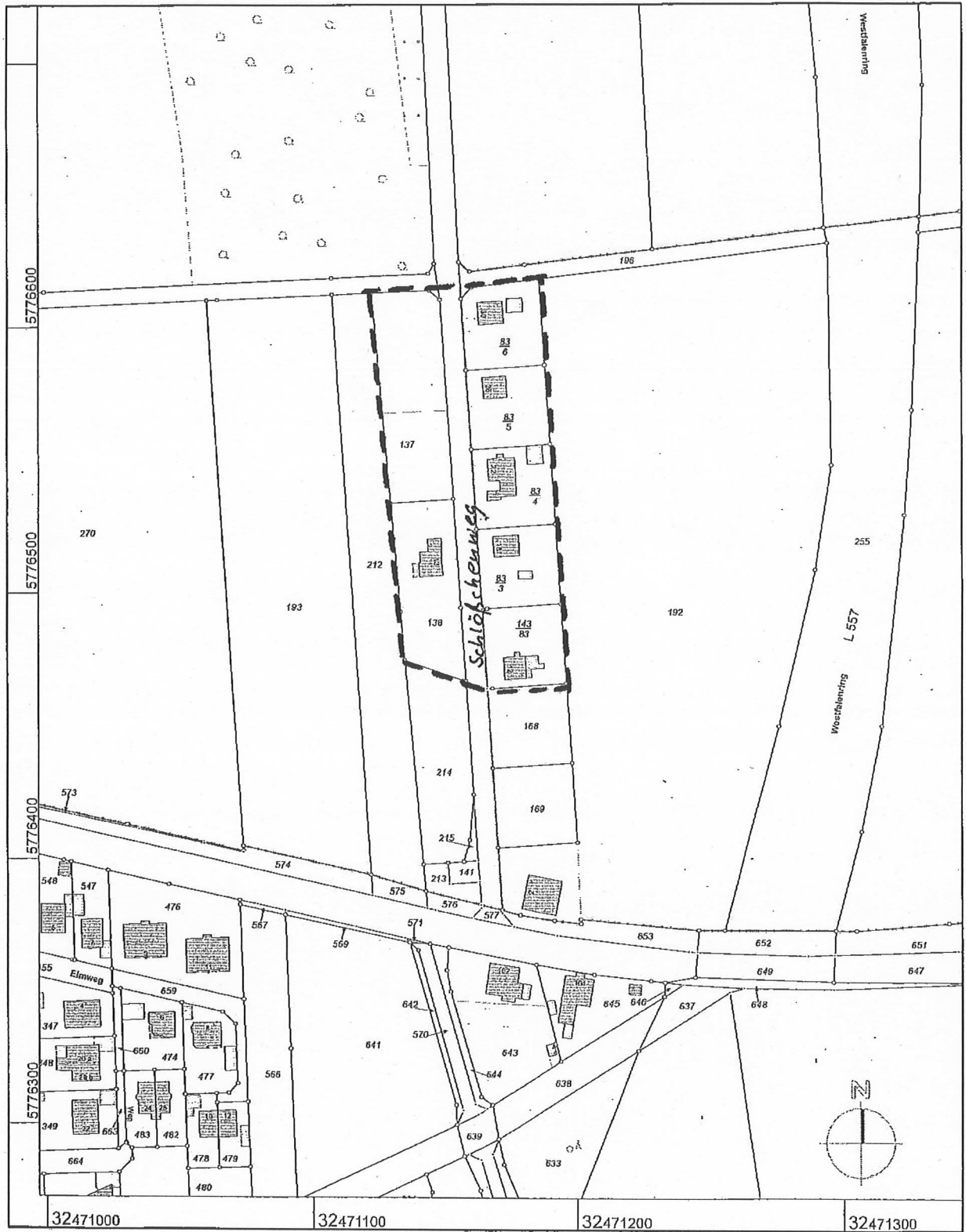
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002 - 50; Fax: 0521 52002 - 39; E-Mail: [lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Lageplan Außenbereichssatzung "Schlößchenweg"

--- Abgrenzung des Geltungsbereichs



Maßstab 1 : 2000

20 40 60 80 100 Meter

Diese Anlage ist Bestandteil der Außenbereichssatzung "Schlößchenweg"